

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW · 40190 Düsseldorf An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf Telefon (02 11) 8 96 03 Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 54

Datum

27. Dezember 1997

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III C 5.30-12-16/0 Nr. 410/97

Betr.: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) für das Schuljahr 1998/99

2. Bericht über die Auswirkungen des Haushalts 1998 auf die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 1998/99

Anlg.: Verordnungsentwurf mit Begründung Bericht zur Unterrichtsversorgung

Sehr geehrter Herr Präsident,

der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG), den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium übersende, bedarf gemäß § 5 Schulfinanzgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit der Verordnung sollen auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Haushalt 1998 die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zur Abdeckung des Unterrichtsmehrbedarfs und des Ausgleichsbedarfs zusätzlich zugewiesen werden können, für das Schuljahr 1998/99 festgesetzt werden.



Zum Inhalt der Verordnung im übrigen nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen zugleich den Bericht über die Auswirkungen des Haushalts 1998 auf die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 1998/99 zu.

Überdrucke der beiden Anlagen sind zur Unterrichtung der Mitglieder der drei Ausschüsse beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Paswell Rule (Gabriele Behler)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV.NW. S.), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Welterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1997 (GV. NW. S. 88, ber. S. 226) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Nummer 2 werden die Wörter "Berufsbildende Schulen" durch das Wort "Berufskolleg" ersetzt; die Textstelle "Berufsaufbauschule 31" wird gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter "Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule" durch das Wort "Berufskolleg" ersetzt. Nummer 7 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden Nummern 7 bis 10.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl "8" durch die Zahl "7" ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
 - d) In Absatz 5 (neu) wird Satz 1 nach der Textstelle "Sekundarstufe II:" wie folgt gefaßt:

"Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Berufskolleg	
Berufsschule (einschließlich Vorklasse zum	
Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Sonderschule: (alle Typen)	0,4
Besondere Einrichtungen des Schulwesens:	
Abendrealschule	1
Abendgymnasium	1
Kolleg	1
Fachschule	1."

- e) In Absatz 7 (neu) werden die Wörter "eine Stunde" durch die Wörter "zwei Stunden" ersetzt.
- 3. In § 4 Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
 - "1. an Grundschulen und Berufskollegs in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03."
- 4. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 4 a

Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungspauschale)

Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 6 Abs. 1) und des Ganztagszuschlägs (§ 8 Abs. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,

- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle."

- 5. In § 5 Abs. 8 wird nach den Bezeichnungen der Nummern 1 und 2 jeweils die Textstelle "(bis zur Umwandlung der Bildungsgänge in Bildungsgänge gemäß § 4 e Schulverwaltungsgesetz)" eingefügt.
- 6. In § 7 Abs. 1 werden die Nummern 7 und 15 gestrichen; es werden ersetzt:
 - a) in Nummer 2 die Relation "18" durch "18,5",
 - b) in Nummer 3 die Relation "21,9" durch "22,6",
 - c) in Nummer 4
 die Relation "20,6" durch "21,3"
 und die Relation "12,8" durch "13,1".
 - d) in Nummer 5
 die Relation "19" durch "19,8"
 und die Relation "12,8" durch "13,2",
 - e) in Nummer 11
 in Buchstabe a)
 die Relation "13,2" jeweils durch "13,8" und
 die Relation "15,7" durch "16,5"
 in Buchstabe b)
 die Relation "35,4" durch "37" und
 die Relation "40,5" durch 42,4",
 - f) in Nummer 12
 die Relation "10,6" durch "11",
 die Relation "5,9" durch "6,1",
 die Relation "7,9" durch "8,1" und
 die Relation "8,7" durch "9".
 - g) in Nummer 13 die Relation "20,5" durch "21,8" und die Relation "31,5" durch "33,4".
 - h) in Nummer 14 die Relation "16,1" durch "17,3" und die Relation "37,1" durch "39,7".

- i) in Nummer 16 die Relation "11,1" durch 11,9" und die Relation "26,5" durch "28,4".
- 7. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Berufsschule und Kollegschule" durch das Wort "Berufskolleg" ersetzt.
- 8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "(2) §§ 7 bis 9-treten am 31. Juli 1999 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 Schulfinanzgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr festzusetzen, und zwar durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 20. April 1997 (GV. NW. 82) sieht zur Umsetzung des Konzepts der Landesregierung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bereits Regelungen vor, die erst mit Beginn des Schuljahres 1998/99 wirksam werden und damit Auswirkungen haben auf die für das Schuljahr 1998/99 maßgeblichen Schüler-Lehrer-Relationen:

- 1. Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrerinnen und Lehrer an
 - Kollegschulen von 23,5 auf 24,5 (Angleichung an die Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer an den berufsbildenden Schulen),
 - Abendrealschulen von 22,75 auf 24,
 - Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende von 19.75 auf 21;
- Verpflichtung zur Erteilung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde (Vorgriffsstunde) für die 30 bis 49-jährigen Lehrerinnen und Lehrer an
 - Hauptschulen,
 - Realschulen,
 - Gymnasien,
 - Gesamtschulen und
 - Sonderschulen:

Wegen dieser Änderungen sind die Schüler-Lehrer-Relationen teilweise für das Schuljahr 1998/99 zu ändern; im übrigen ist die Geltungsdauer des § 7 bis zum Schuljahresende 1998/99 zu verlängern. Dasselbe gilt für die Geltungsdauer des § 8 (Unterrichtsmehrbedarf) und des § 9 (Ausgleichsbedarf).

Die in der Verordnung vom 20. April 1997 ebenfalls bereits vorgesehene Anrechnung des von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern der Primarstufe eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts im Umfang von 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf führt im Schuljahr 1998/99 im Kapitel 05 310 (Grundschule) zu einem Ertrag von 411 Stellen.

Durch die Änderungsverordnung soll ferner die Bedeutung der Arbeit der Schulleiterinnen und Schulleiter dadurch besser zum Ausdruck gebracht werden, daß die Schulleitungspauschale (bisher § 3 Abs. 5) in einem eigenen Paragraphen (§ 4 a) selbständig geregelt wird.

In der geltenden Fassung stellt § 3 Abs. 8 auf die Rechtslage im Schuljahr 1997/98 ab, nach der die zusätzliche Unterrichtsverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern gegenüber dem Schuljahr 1996/97 höchstens eine Stunde beträgt, entweder aufgrund der höheren Pflichtstundenzahl nach § 3 Abs. 1 oder aufgrund der Vorgriffsstundenregelung nach § 4. Die Änderung der Vorschrift (Absatz 7 - neu) berücksichtigt, daß Lehrerinnen und Lehrer ab dem Schuljahr 1998/99 gegenüber dem Schuljahr 1996/97 zur Erteilung von mehr als einer zusätzlichen Unterrichtsstunde verpflichtet sein können. Mit der Ausweitung der Reduzierung auf bis zu zwei Stunden wird sichergestellt, daß weitestgehend auch in diesen Fällen ein allein zur Abwendung der zusätzlichen Unterrichtsverpflichtung gestellter Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nicht zu einer Reduzierung der Stundenermäßigung aus Altersgründen oder wegen Schwerbehinderung nach den Absätzen 2 und 3 führt. Lediglich eine zusätzliche Unterrichtsverpflichtung gegenüber dem Schuljahr 1996/97 um mehr als 2 Stunden (bei Lehrerinnen und Lehrer an Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs 0,25 Stunden) muß aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität insoweit unberücksichtigt bleiben.

Schließlich ist der Wortlaut der Verordnung dem zum 1. August 1998 in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz) redaktionell anzupassen. Sachliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Schüler-Lehrer-Relationen, werden erforderlich, wenn die gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Berufskolleggesetzes zur Umwandlung der Bildungsgänge zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorliegen.

Die Unterrichtsversorgung im Schuliahr 1998/99

auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 1998

Gemäß Handlungskonzept der Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz (AVO) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

1. Ausgangslage

Anfang der 90er Jahre wurde offensichtlich, daß das System zur Berechnung des Lehrerbedarfs so nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Die in der Verordnung zu § 5 SchFG geregelten Werte für die Bedarfsparameter Klassengrößen, Schülerwochenstundenzahl und Lehrerpflichtstunden entsprachen immer weniger den gleichzeitig in dieser Rechtsverordnung und im Haushalt als verbindlich ausgewiesenen Schüler-Lehrer-Relationen. Da die Schüler-Lehrer-Relation durch die genannten Bedarfsparameter definiert sind, hätte die Beibehaltung der Parameter zu niedrigeren, d.h. günstigeren Schüler-Lehrer-Relationen führen müssen. Dieser Bruch zwischen den konstitutiven Elementen der Unterrichtsversorgung und den für die Lehrerstellenberechnung im Haushalt maßgeblichen Relationen konnte lange Zeit durch die hohe Zahl an kw-Stellen überdeckt werden, die aber wegen der ausscheidenden Lehrkräfte und der wieder ansteigenden Schülerzahlen schnell abgebaut wurden.

Das Kienbaum-Gutachten "Organisationsuntersuchung im Schulbereich" vom 13.10.1991 und der Bericht der Interministeriellen Projektgruppe (IPG) vom Oktober 1991 enthielten Vorschläge zur Herstellung der Stimmigkeit des Lehrerstellenbesetzungssystems.

Das auf dieser Grundlage von der Landesregierung am 26.11.1991 beschlossene "Handlungskonzept" leitete eine Vielzahl von Maßnahmen ein, die zu einer Annäherung der Bedarfsparameter an die Möglichkeiten des Personalhaushalts führen sollten. Mit der Zielsetzung "Herstellung der Stimmigkeit des Lehrerstellenberechnungssystems" sind bedarfsbegründende Standards in einer Größenordnung von rechnerisch 17 000 Stellen reduziert worden. Offengeblieben ist ein Anpassungsbedarf von ca. 5 000 Stellen, der

durch die weiterhin fehlende Kongruenz von bestehenden bedarfsauslösenden Vorgaben für die Schulen und den Schüler-Lehrer-Relationen in den Haushaltsplänen entsteht.

Bereits im Laufe der vergangenen Legislaturperiode wurde deutlich, daß der Zuwachs der Schülerzahlen und der damit einhergehende zusätzliche Unterrichtsbedarf im rechnerischen Umfang von ca. 9 100 Stellen bis zum Jahr 2000 die Landesregierung angesichts der knappen Finanzmittel vor veränderte Aufgaben stellen würde. Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, die Personalausgaben innerhalb eines Volumens von 50 v.H. der Steuereinnahmen zu halten. Die Aufstellung des Haushalts 1998 hatte aus diesem Grund - wie alle Haushalte seit 1993 - wiederum die Vorgabe, in der Gesamtheit der Lehrerstellen keinen Zuwachs zuzulassen, unbeschadet der Möglichkeit, innerhalb der Schulformkapitel je nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Wirksamwerden von bedarfsverändernden Maßnahmen (s.u.) Verschiebungen vorzunehmen. Unter diesen Voraussetzungen hat die Sicherung der Unterrichtsversorgung in einem mittelfristigen Konzept eine vorrangige Bedeutung gegenüber der Herstellung der Stimmigkeit des Berechnungssystems erfahren.

2. Mittelfristiges Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Zur Bewältigung der durch steigende Schülerzahlen und begrenzte finanzielle Mittel bedingten Probleme hat die Landesregierung mit den Lehrerverbänden (Philologenverband NW, Realschullehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen, Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen, Verband deutscher katholischer Lehrerinnen und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) seit Herbst 1994 einen politischen Dialog unter Leitung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und unter Beteiligung von Innenministerium, Finanzministerium und Staatskanzlei geführt, um einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Die Landesregierung hat am 18.6.1996 das "Mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung - Ansätze und Elemente für das Maßnahmenbündel -" verabschiedet und am 19.6.1996 in einer Regierungserklärung dem Landtag vorgestellt.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Differenzierte Pflichtstundenerhöhung
- Vorgriffsstunden mit Ausgleich
- Bedarfsdeckender Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern
- Kürzung der Stundentafeln.

Das mittelfristige Konzept sichert für die gesamte Legislaturperiode die Unterrichtsversorgung bei wachsenden Schülerzahlen.

Der beigefügten Übersicht 1 ist zu entnehmen, in welcher Zeitfolge die einzelnen Maßnahmen in einem differenzierten <u>Stufenkonzept</u> schulformspezifisch umgesetzt werden sollen.

Mit der zeitlichen Stufung werden folgende Ziele verfolgt:

- der unterschiedlichen Entwicklung der Schülerzahlen in den Schulformen soll entsprochen werden.
- eine kumulierende schulformspezilische Wirkung der Maßnahmen in einem Jahr soll vermieden werden und
- jeder Schulform soll jährlich eine angemessene Zahl von Neueinstellungen ermöglicht werden.

Die 1998 wirksam werdenden Maßnahmen werden im einzelnen unter Ziffer 4 "Lehrerbedarf" beschrieben.

3. Schülerzahlen

Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 1998/99 im Vergleich zum Schuljahr 1997/98 ist in Übersicht 2 wiedergegeben. Gegenüber dem Haushalt 97 ergeben sich im Haushaltsentwurf 98 folgende Änderungen. In den allgemeinbildenden Schulen steigt die Schülerzahl um 41 900 (2,0 v.H.), in den berufsbildenden Schulen und in der Kollegschule um 6 100 (1,3 v.H.). In den allgemeinbildenden Schulen wächst die Schülerzahl im Gymnasium absolut am stärksten (17 400), gefolgt von der Realschule (11 300), der Gesamtschule (8 400) und der Grundschule (7 200).

In Übersicht 2 werden für 1997 sowohl die für den Haushalt 1997 als auch die für den Haushalt 1998 vorausberechneten Schülerzahlen aufgenommen. Die aktualisierte Prognose zeigt, welche Korrekturen aufgrund der Entwicklung im Schuljahr 1996/97 für 1997/98 zu erwarten sind.

Bei den Schülerzahlen des Schuljahres 1998/99 sind 4 000 behinderte Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule berücksichtigt. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind in den Sonderschulen dementsprechend 4 000 Schülerinnen und Schüler weniger ausgewiesen und in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Die Verlagerung der Schülerzahl ist im Gesamtergebnis stellenneutral, weil die an die

Grundschule überwiesenen Schülerinnen und Schüler wie reguläre Grundschüler in die Berechnung einfließen und die Sonderschulen einen Stellenzuschlag in Höhe der Differenz von Sonderschulrelation und Grundschulrelation erhalten.

4. Lehrerbedarf

Der Lehrerbedarf wird wie bisher in der Systematik "Grundbedarf" (nach Schüler-Lehrer-Relationen) und "Sonderbedarf" (Unterrichtsmehrbedarf und Ausgleichsbedarf) berechnet.

Es war die Aufgabe, den nach den Bedarfsparametern des Haushalts 1997 für das Schuljahr 1998/99 ermittelten zusätzlichen Bedarf aufgrund steigender Schülerzahlen um 3 283 Stellen zu reduzieren, damit die Lehrerstellenzahl des Jahres 1997 insgesamt nicht überschritten wird. Dies ist mit den 1998 in Kraft tretenden Maßnahmen des Konzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bis auf eine Differenz von 259 Stellen gelungen, die aus Kapitel 05 300 genommen werden. In <u>Übersicht 3</u> sind die bedarfsreduzierenden Maßnahmen für das Schuljahr 1998/99 dargestellt. Die Auswirkungen sind im einzelnen nachfolgend aufgeführt.

4.1 Grundbedarf

Die differenzierte Pflichtstundenerhöhung wurde im wesentlichen im Jahr 1997 verwirklicht. Bei den Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs wird die differenzierte Pflichtstundenerhöhung in zwei Stufen vollzogen. Für 1997 ist eine Erhöhung um eine Wochenstunde vorgenommen worden, und für 1998 ist eine weitere Erhöhung um 1,25 Wochenstunden vorgesehen. Die differenzierte Pflichtstundenerhöhung um eine Wochenstunde bei der Kollegschule soll mit dem Schuljahr 1998/99 einsetzen. Durch entsprechende Änderung der Schüler-Lehrer-Relationen - d.h. durch deren Erhöhung - wird ein Mehrbedarf von 206 Stellen erfüllt. Hier sind allerdings 64 neu entstehende kw-Stellen gegenzurechnen, so daß sich ein Nettogewinn von 142 Stellen ergibt.

Das Konzept der <u>Vorgriffsstunden mit Ausgleich</u> - einbezogen werden die 30- bis 49-jährigen Lehrkräfte - soll 1998 bei der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium, der Gesamtschule und bei den Sonderschulen einsetzen. Der durch entsprechende Änderung der Schüler-Lehrer-Relationen erzielte Deckungsgewinn entspricht 2 101 Stellen.

Als weitere unmittelbar bedarfsdeckende Maßnahmen des mittelfristigen Konzepts soll 1998 bei der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium (Sekundarstufe I), der Gesamtschule (Sekundarstufe I) und bei den Sonderschulen die <u>Kürzung der</u>

Stundentafel in der Jahrgangsstufe 5 erfolgen. Der hierdurch erzielte Gewinn beträgt 374 Stellen.

Im Primarbereich wird der <u>bedarfsdeckende Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärtern</u> zuerst eingeführt. Als Ertrag können im Schuljahr 1998/99 411 Stellen verbucht werden, da von 2 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ausgegangen wird, die am 1.2.1998 den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

Bei der Feststellung der Fachleiterstellen für die Primarstufe wird auf die Anrechnung der hauptamtlichen Ausbilder vollständig verzichtet, d.h. die Zahl der Fachleiterstellen erhöht sich um 24.

Die Änderung der Schüler-Lehrer-Relationen, die sich aufgrund der genannten Maßnahmen ergeben, sind in Übersicht 4 wiedergegeben.

4.2 Sonderbedarf

Der Ansatz für <u>"Geld statt Stellen"</u>, Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam), Titel 427 20, wird von 106,6 Mio. in 1997 um 5,5 Mio. auf insgesamt 112,1 Mio. in 1998 erhöht. Auf die Schuljahre umgerechnet stehen damit - wie schon 1997/98 - 112,1 Mio. DM zur Verfügung.

Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht werden in der Hauptschule 22, im Gymnasium 11 und in der Gesamtschule 70 Stellen ausgewiesen. Bei den Sonderschulen wird ein Stellenzuschlag in Höhe von 223 Stellen vorgesehen, und 90 Stellen für Sonderschullehrer werden im Grundschulkapitel ausgewiesen. Diese 313 Stellen ergeben sich aus der Differenz von Sonderschulrelation und Grundschulrelation. Die an die Grundschule überwiesenen Schülerinnen und Schüler erhöhen die Grundstellen der Grundschule um 159 Stellen.

Mit dem mittelfristigen Konzept ist als neues Institut des Lehrerstellenplans das Zeitbudget eingeführt worden. Der Idee des "Zeitbudgets für besondere Aufgaben/Rückgabe in das System" liegt die Vorstellung zugrunde, grundsätzlich I 000 Stellen für gesonderte Zwecke vorzusehen. Im Schuljahr 1998/99 können - wie im Schuljahr 1997/98 - weiterhin I 000 Stellen zur Verfügung gestellt werden. In den einzelnen Schulformkapiteln werden 741 Stellen und aus dem Kontingent der

934 Stellen für befristete Einstellungen in Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam) werden 259 Stellen für das Schulbudget ausgewiesen.

In Übersicht 5 ist der Stellenbedarf der Schuljahre 1997/98 und 1998/99 jeweils zum Schuljahresbeginn wiedergegeben. Die Abnahme erklärt sich aus der Umwidmung von 63 kw-Stellen und einer Reduzierung der Gesamtstellenzahl um 4 Stellen. In der Übersicht sind 934 Stellen für befristete Einstellungen und 6 zusätzliche Stellen für die Mitarbeit an regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen (RAA) enthalten.

5. Lehrereinstellung

Die in Übersicht 6 wiedergegebenen Einstellungsquantitäten für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der voraussichtlichen Besetzungsituation und dem Stellensoll zum Schuljahresbeginn 1998/99. Die voraussichtliche Besetzungssituation ergibt sich aus den Neueinstellungen und den Zurruhesetzungen während des Schuljahres 1997/98, aus den Veränderungen bei der Teilzeitbeschäftigung und den Beurlaubungen sowie aus den Versetzungen zwischen den Schulformen. Diese Werte sind geschätzt worden und können sich aufgrund der weiteren Entwicklung noch ändern. Die Einstellungsmöglichkeiten zu Beginn des Schuljahres 1998/99 können deshalb zur Zeit noch nicht abschließend ermittelt werden. Die endgültigen Kontingente werden nach Auswertung der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 1997/98 und auf der Grundlage der aktuellen Ist-Besetzung zum 1.3.1998 im Frühjahr 1998 festgelegt. Die Übersicht 6 steht deshalb unter Vorbehalt.

6. Zusammenfassung

Das "Mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung" löst das Problem der steigenden Schülerzahlen bis zum Jahr 2000. Dementsprechend werden die neuen Schüler-Lehrer-Relationen unter Berücksichtigung der strukturellen Pflichtstundenänderungen, der Vorgriffsstundenregelung, des Unterrichtseinsatzes von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und der Kürzung der Stundentafeln, im übrigen aber auf der Grundlage unveränderter Berechnungsfaktoren der bisher gültigen Relationen festgesetzt.

_	
¢	٩
. 9	ı,
Į.	Ŧ
-	٠
۲	
•	•
σ	3
σ	J
*	
4	_
	Ξ
5	
-	•
α	
U,	•
_	
	•
á	L
_	-
=	٠
~	•
-	
نه	
_	
-	
=	
-	
_	•

一年 できる からない こうない こうしゅ	1997	1998	1990	
Maßnahmen	Schutform	Schulform	3	
differenzierte Pflichtstundenerhöhung	Realschule Gymnasium Zwetter Bildungsweg Gesamtschule	Kollegschule Zweiter Bildungsweg		Schulform
Normal Salumber	Grundschule Berufsb.Schulen Kollegschule	Hauptschule Realschule Gymnasium Gesamtschule Sonderschulen	Zweiter Bikdungsweg	
Stundentafeln		Hauptschule Realschule Gymnasium SI Gesamtschule SI Sonderschulen	Berufsb. Schulen Kollegschule Gymnastum SII Gesamtschule SII	
To the transfer of the transfe		Grundschule	Grundschule Hauptschule Realschule Gymnastum Gesamtschule Sonderschulen Berufsh. Schulen	Hauptschule Realschule Gymnasium Gesamtschule Sonderschulen Berufsb. Schulen

	-		· —	••		
Kapitel	Schuiform	Haushalt	aktualisierte		Veränderung	
	-	1997	Prognose 97	entwurf 1998	gegenüber Pr	og.97
					abs.	in v.H.
,						
	Jahrgänge 1 bis 4	822000	824360	829900	5540	0,7
	Schulkindergarten	15800	15270		-170	-1,1
05 310	Grundschule zusammen	837800	839630	845000	5370	0,6
05 320	Hauptschule	281600	278870	280300	1430	0,5
05 330	Realschule	273000	274520	284300	9780	· · · 3,6
	Gymnasium SI	301700	304540		8160	2,7
-	SII	125800	126530	132200	5670	4,5
05 340	zusammen	427500	431070	444900	13830	3,2
	. Abendrealschule	6400	6000	6060		
		3	6900	6860	-40	-0,6
	Abendgymnasium	6880	6700		-90	-1,3
05.000	Kolleg	4220	3900	4030	130	3,3
05 360	zusammen	17500	17500	17500	0	0
	Gesamtschule Si	168300	167860	173100	5240	
	SII	25600	26540	29200	2660	3,1 10
05 380	zusammen	193900	194400	202300	7900	4,1
				,		771
	Sonderschulen Lembeh.	47400	45100	45800	700	1,6
	sonst.	38300	38400	38800	400	1
05 390	zusammen	85700	83500	84600	1100	1,3
Aligem	einbildende Schulen	2117000	2119490	2158900	394 10	1,9
05 410	Berufsbildende Schulen	392200	3892 00	397300	8100	2,1
05 440	Kollegschule	82600	81960	83600	1640	2
Berufsbilde	ende Schulen u. Kollegschule	474800	47 1160	480 900	9740	2,1
Schu	ilen insgesamt	2591800	2590650	2639800	49150	1,9

Bedarfsreduzierende Maßnahmen nach dem Mittelfristigen Konzept im Schuljahr 1998/99

Uinsetzung des mittelfristigen Konzeptes zur Sicherung der Unterrichtsverkorgung	Stellen	neue kw- Stellen	Ertrag in Station
Mehrbedarf zum Schuljahr 1990/99 (einschl. 1.000 Stellen Zeitbudget)			
Bedarfsreduzierende Maßnahmen nach dem Mittelfristigen Konzept			3.26
a) Differenzierie Priichtstungenerhöhung			
05 300 Zweiter Bädungswog			
05 440 Kallegechulan	. 48	64	-5
Zwischensumme differenzierte Pflichtstundenorhöhung *	-137		137
	· 200	64	-142
b) Vorgriffsstunde			····
05-320 Heuptschule			•
05 330 Restactude	-351		-351
05 340 Gymmatum	-318·		349
05 360 Gesamtschule	-599	•	-500
05 300 Sonderschulen	-457	_	-457
wacheneumme Vorgellashunde	-343	•	-345
	-2,101	. 0	-2.101
Kürzung der Stundentwisin			
05 320 Hauptactula			· .
05 330 Recischule	-87		-87
05 340 Gymmanum Si	-56		-50
05 360 Gesamtschule & 1	-139		130
05 390 Sonderschuler	-54		-Si
whichensumme Karzung Stundenleich	-38	-	-38
	J74		-374
Bederfedeckender Unterricht Lehrandsanwärter			
05 310 Grundschule		•	,
usammen Buchat a) bis d)			
	-3.092	64	-3.020
usweisung Zeitbudget bei Kapitel 05 300			
			-269
ederfareduzierungen insgesamt			
			-3.287
ehrbedarf zum Schuljahr 1998/19 (einschi. 1.000 Stellen Zeitbudget)			·
(enterth. 1.000 stellen Zellbudget)		•	3,283
elben		-	
	•		أر

Schulform	Radadeness	A	ML market			
	Bedarfsparametr		Kapitel	Schullorm	Bedarfsparame	ner Si
Grundschulen	HH 97	HE SE			HH 97	HE
,			05 390	Sonderschulen		
1 4. Klasse	25,1	25,1		Schole LB		
Schulkindergarten	19,5	19,8		1 10. Klasse	10,6	
			ii 💮	Schule GB,KB,GH,BL,KR		
GT 1 4. Klasse	20	20	11	Aligemein	5,9	
·Ausland/AussSchüler	125		41	Sonderschul-Kinder-G	4	
davon Anwerbeländer (MU)	150	125	11	Set Schwermehrfachbeh	4	
auptschulen	130	150	!!	Werkstute Teitzeit	16.8	
			il	BB Hör-/Sehgeschad.	10,0	
alle Klassen	18	12,5	it .	a) Voltzetschule	. 4	
. 1				b) Teilzeitschuse	12,6	
GT alle Klassen	. 20	20	l	Schule EZ_SG,\$H,\$B	14,0	
Ausländ/AussSchüler.	90	90	li .	Allgemein		
davon Anwerbeländer (MU)	150	150		SB-Primaratule Aligemen	'7, 9	
ealschulen		100		Sonderschul-Kinder-G	8,7	
alla Minasaa .			i	Set Schwermohrfachbeh.	6	
alle Klassen	21,9	22,8	1		4	,
			Į.	Früh. Hör-/sehgeschad, TZ	16 -	
GT alle Klassen	20	20		88 in Teitzeitform	18	
Ausland,-/AussSchüler	300	360	l			
davon Anwerbeländer (MU)	200	200		GT Schule LB	20	
ymnasien		200	1	GT Schule GB,KB,GH,BL,KR	30	
5 10. Kissse	20.0		į	GT 8st Schwermehrfachbeh.u. SSKG	30	
11 13. Klasse	20,6	21,3	1	GT sonstige Sonderschulen	30	•
11 13. NASSO	12,8	13,1	1	Austend/AussSchüler	125	
	1	i		. davon Anwerboländer (MU)	200	
GT 5, - 10. Klasse	20 ⁻	20	05 410	Berufsbildende Schulen	<u> </u>	
Ausland/AussSchüler	300	300		Vorktesse 8GJ	15,7	
davon Anwerbeländer (MU)	200	1:		Benufagrundschuljahr	18,1	
liegs, AGY, AR	200	200		Berufsschule	40,4	
College	•	1		Serufsaufbeuschule Voltzeit	74,4	
· · ·		·	-	Serufsfachschule	15,7	
Volibeleger	11,1	11,9	·	H. Berufsfachschule GymO	13.6	
Teilbeleger	25.5	28,4	-	Fachoberschule	•	
\bendgymnasium				Vollzeitschule	15,7	
Volibeloger	16,1	17,3	!	Teitzeitschule	37, 5	
Teilbeleger	37,1	39,7		Klesse		
bendrosischule		H		Fachschule	50,5	
Vollbeleger	20.5					
Teitheleger	20,5	21,8		Volizeitschute	15,7	
santschulen	31,5	33,4		Teiznischule	35,3	
				Assistant of Assault Cabrillan Property		
5 10. Klasse	19	19,8		Austind. /AussSchüler BGJ Voridasse	100	
11. + 13, Klasse	128.	13,2	05.440	Ausländ, /Auss,-Schüler Berufsschule	160**	
1		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,, ,,, ,	Kollegschulere		
GT 5, - 10. Klasse	20	ال ا	-	Kollegechulen Voltzeit		
Ausländ/AussSchüler		20		Doppeiqualifikation	13,2	
	125	125	. <u>-</u>	Einfachquairikation	1	
davon Anwerbeländer (MLI)	200	- 200	·	a) aligemeinbildend	13,2	
			• -	b) berufsbezogen	15,7	
		1		Kellegachulen Telizek	,	
•	.•		1	a) Doppelqualification	35,4 /.	- '
	•		**	b) Einfachquairikation	40.5	
		1.1	,	Feshecticie	-10,0	
•				a) Voltzeit	15,7	
	•	}	·	b) Teltrati		
	•]		of reacest	35,3	•
		3				
•	•	1		Ausland -/Auss -Schüler BGJ Vorklasse	100 T	

	*******	18	1997/98			400000			-	
Xapte	Schutform			Stellen	Stellen-	8.670 R.6	1010		Veranderung	•
\$ \$7.5°	The state of the s	bedarf	Kw.	Ę	bedarf	ξ	insgesamt	orellen- bedarf	3	Stellen
00E SO	Schulen ge	1638		1638	1638	·	1638	c		III Beaker
05 310	Grundschule	36419		36419	36386		36386	۳ 		0 (
05 320 1 + 1	Fauptschule	18191		18191	17712	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	17712	· ·		
06. 330 *	Realschule	13032		13032	13151		13151			D 0
05 340	Gymnaskum	25716		25716	26127		26127	4		D
05 360	Zweiter Bildungswag	1100	116	1216	1015	179	1194		63	- 6 - 8
05 380	Gesamtschule	13367	,	13367	13473		13473	106		
05 390	Sonderschulen	12797	1	12797	12425					3
Allgemeinbil	Aligemeinbildende Schulen	120622	116	120738	120289	179	120468	-333	•	-372
05 410	Berufsbildende Schulen	13993		13983	14327		14327	334		334
05.440	Kollegschule	3301	•	3301	3233		323	************************************		89
Serufsbildende	Berufsbildende Schulen u. Kollegschule	17284		17294	17560		17560	586		266
Schulen insgesamt	Sami	139554	116	139670	139487	179	139686	-67		4
	と いいかいち 幸	-								

tellenbedarf

Einstellungen zum 1.8.98

Übersicht 6

		1 . 4
Kapitel	Schulform	Einstellungen zum 01.08.98
05 310	Grundschule	572
05 320	Hauptschule	371
05 330	Realschule	488
05 340	Gymnasium	657
05 360	Zweiter Bildungsweg	10 (Abendrealschule)
05 380	Gesamtschule	417
05 390	Sonderschulen	341
05 410	Berufsbildende Schulen	737
05 440	Kollegschule	4
Schulen i	nsgesaut	3597